

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht**

**Kundmachung
des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in Verbindung mit §§ 3, 6 und 7 des NÖ Starkstromweegegesetzes wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromweegegesetz für die Ertüchtigung der gesamten 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Peigarten, Schaltwerk Pernhofen, Umspannwerk Laa/Thaya und dem Umspannwerk Poysdorf eingebracht. Über diesen Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG, des NÖ Starkstromweegegesetzes durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Bedingt durch eine geplante Leistungserhöhung des über diese Leitungen versorgten Industriekomplexes Jungbunzlauer in Pernhofen ist eine Verstärkung der bestehenden Leitungssysteme auf die Leiterseiltype 565-AI1/72-A20SA geplant.

Vorgesehen ist

- Leiterseiltausch der beiden Netz NÖ Leitungssysteme auf der gesamten Trasse, wobei die Abspannketten der Winkel- und Abzweigmaste getauscht, die Hängeketten der Tragmaste mit Ausnahme der Spiraltragklemmen wiederverwendet werden.
- Ertüchtigung der Leitungsanlage für eine maximale Betriebstemperatur der Netz NÖ Leitungssysteme von 80°C.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektsunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 15. März 2018 bis 27. April 2018 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Pernersdorf
- Haugsdorf
- Alberndorf im Pulkautal
- Hadres
- Mailberg
- Großharras
- Laa an der Thaya
- Staats und
- Poysdorf

sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3. genannten Frist (15. März 2018 bis 27. April 2018) bei der NÖ Landesregierung, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl RU4-EEA-16950/001-2017 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b

Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. die Frist ist gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist zur Beförderung übergeben wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Bewilligungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

D r . K e r s c h b a u m